

VERTRAG -TECHNISCHE AUSRÜSTUNG-

Freie und Hansestadt Hamburg

Gz.:

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die

Behörde für Justiz und Gleichstellung
Strafvollzugsamt

diese vertreten durch

- nachstehend **A u f t r a g g e b e r i n** (AG) genannt -

und

Ingenieure
Wiechers Partner

vertreten durch

- nachstehend **A u f t r a g n e h m e r i n** bzw. **A u f t r a g n e h m e r** (AN) genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Gegenstand des Vertrages
§ 2 - Grundlagen des Vertrages
§ 3 - Leistungen der bzw. des AN
§ 4 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN
und anderen fachlich Beteiligten

§ 5 - Termine und Fristen
§ 6 - Vergütung
§ 7 - Haftpflichtversicherung der bzw. des
AN
§ 8 - Ergänzende Vereinbarungen

Vertragsausfertigungen an:

1) A N (1x)
2) A G (2x)

Titel-Nr.: 86400000.10

Festl-Nr.:

T 43 B/2014

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme
Untersuchungshafenanstalt Hamburg, Holstenglacis 3, 20335 Hamburg
Grundsanierung des B-Flügels

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI -, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (siehe Anlage) sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.3 Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer (AN) hat ihren/seinen Leistungen zugrunde zu legen:
- Die Entwurfsplanung vom 12.01.2012
 - Die Baugenehmigung vom 22.01.2013

§ 3

Leistungen der bzw. des AN

- 3.1 Die Auftraggeberin (AG) überträgt der bzw. dem AN die Leistungen nach 3.5 und 3.6 für die nachfolgenden Anlagen/Anlagenteile der Anlagengruppe
- Anlagengruppe 1
 - Anlagengruppe 2
 - Anlagengruppe 3

Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen nach 3.7 besteht nicht.

Für die Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen - einzeln oder im Ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie/er von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.6 mit einer weiteren Vertragsleistung beauftragt wird.

Umfang der Leistungen:

- 3.2 **Grundlagenermittlung^{*)} und Vorplanung**
(Beitrag zur Kostenschätzung für die Finanz-/Budgetplanung)

^{*)} ggf. herausnehmen

- 3.2.1 Grundlagenermittlung^{*)}
 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI.
- 3.2.2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)
 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI.
- 3.3 ~~Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)~~
 (Beitrag zur Bau- und Kostenunterlage/Haushaltsunterlage -Bau-)
 3.3.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI.
- 3.4 Genehmigungsplanung
 3.4.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI. Die Genehmigungsplanung ist zu erbringen für die AnlagengruppeNrn.
- 3.5 Ausführungsplanung
 3.5.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI.
 3.5.1.1 Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zur ausführungsfähigen Lösung.
 Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen zur Auslegung der technischen Anlagen und Anlagenteile
 Zeichnerische Darstellung der Anlagen in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab und Detaillierungsgrad einschließlich Dimensionen (keine Montage- oder Werkstattpläne)
 Anpassen und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen bzw. der GA-Funktionslisten
 Abstimmen der Ausführungszeichnungen mit dem Objektplaner und den übrigen Fachplanern
 Fortschreibung des Terminplans
 Darauf aufbauend hat die bzw. der AN die Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners fortzuschreiben und die fortgeschriebene Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen zu übergeben:
 3.5.1.2 Ausführungszeichnungen mit Schlitz- und Durchbruchplänen für die Anlagengruppe 1, 2, 3
- 3.5.2 Die bzw. der AN muß Leistungen zur Planung und zum Nachweis der Erfüllung von Schallschutzanforderungen soweit erbringen, wie der Nachweis durch Anwendung einfacher Ausführungsbeispiele oder Hinweise und Empfehlungen in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften oder Prüfungszeugnissen über Eignungsprüfungen geführt werden kann.

3.6 Leistungen für die Vergabe

3.6.1 Vorbereitung der Vergabe

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 6 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI ohne:

- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen

3.6.2 Mitwirkung bei der Vergabe

Das sind die nachfolgend genannten Grundleistungen der Leistungsphase 7 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI:

- Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel nach Einzelpositionen, Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise;
- Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung und
- Erstellen der Vergabevorschläge.

3.6.3 Für die Erreichung der Kostensicherheit müssen die ersten Ausschreibungen grundsätzlich die Leistungen umfassen, die üblicherweise im Zusammenhang ausgeführt werden und deren Wert mindestens 80 v. H. der von der AG anerkannten Kostenberechnung beträgt.

3.7 Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation

3.7.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI.

3.7.1.1 Behandlung der Rechnungsunterlagen

Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichen der Prüfung hat die bzw. der AN die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen. Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift der bzw. des AN)

Die Kostenrechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag: Euro

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der bzw. des AN)

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen der AG unverzüglich auszuhändigen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt die bzw. der AN auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch ihre(n)/seine(n) Erfüllungsgehilfin bzw. Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

3.7.1.2⁷⁾ Die bzw. der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Sie/Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

Die AG wird Räume für ein Baubüro kostenlos zur Verfügung stellen, einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung.

3.7.1.3 Die Vorschriften der AG über die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung sind zu beachten. Soweit die AG der bzw. den AN über Abtretungen, Pfändungen, Vergleichsverfahren oder Konkurse unterrichtet hat, sind die Rechnungsbelege von der bzw. dem AN entsprechend zu kennzeichnen.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, vereinbarte und fällige Vertragsstrafen von den Rechnungen der ausführenden Firmen abzusetzen.

3.7.1.4 Die bzw. der AN hat die letztgültigen Ausführungszeichnungen oder die Montage- und Werkstattzeichnungen der ausführenden Firmen nach Übergabe des Bauwerks/der baulichen Anlagen an die AG unverzüglich bei der AG abzuliefern.

Die Ausführungszeichnungen und Detailpläne sind pausfähig als Originale oder Mutterpausen zu liefern.

⁷⁾ Nichtzutreffendes herausnehmen

3.8 Objektbetreuung

3.8.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 9 der Anlage 15 Nummer 15.1 (zu § 55 Abs. 3) HOAI.

3.9 Anlagen der Technischen Ausrüstung in Außenanlagen

Die bzw. der AN wird auch mit den Leistungen der nichtöffentlichen Erschließung sowie Abwasser- und Versorgungsanlagen in Außenanlagen beauftragt.**)

3.10 Alle von der bzw. dem AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnisse) und Berechnungen sind der AG in erforderlichem Umfang mindestens in 1-facher Ausführung zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind von der bzw. dem AN im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u.a. DIN-gerecht 1-fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

§ 4

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

4.1 Die AG wird durch die von ihr beauftragten vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen werden der bzw. dem AN - auch bei Veränderungen - schriftlich bekanntgegeben.

Nur diese sind berechtigt, der bzw. dem AN Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die bzw. den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.

4.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht; sie sind von der bzw. dem AN mit ihren/seinen Leistungen abzustimmen.

Zurzeit können benannt werden:

4.2.1 Gebäude von [REDACTED]

4.2.2 Tragwerksplanung von [REDACTED]

4.2.3 Prüfen der Tragwerksplanung von N.N.

4.2.4 Freianlagen von N.N.

4.2.5 Weitere technische Ausrüstung von [REDACTED]

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Es werden folgende Termine und Fristen vereinbart:

Fertigstellung der Ausführungsplanung: Oktober 2014

Übergabe der Leistungsverzeichnisse: Januar 2015

***) Nur zu vereinbaren, sofern die geschätzten Kosten hierfür nicht mehr als 25.000 Euro je Anlagengruppe betragen.

- 5.2 Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die bzw. der AN dies mit Nennung der Gründe der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Vergütung

- 6.1 Der Honorarermittlung für die Leistungen nach 3.5 bis 3.7 werden zugrunde gelegt:

6.1.1 Die nach § 4; § 6 Abs. 1 und 2 und § 54 HOAI anrechenbaren Kosten der von der AG anerkannten Kostenberechnung nach DIN 276 - 1: 2008 - 12.

6.1.2 Folgende Honorarzonen im Sinne der §§ 5, 55 und 56 und der Anlage 15 Nummer 15.1 HOAI für die nachfolgend genannten einzelnen technischen Anlagen in den Anlagengruppen Anlagengruppe/Anlage/Anlagenteil

| | Honorarzone |
|-----------------|-------------|
| Anlagengruppe 1 | II |
| Anlagengruppe 2 | II |
| Anlagengruppe 3 | II |

- 6.1.3 Folgende Bewertung der Leistungen:

| | |
|---|----------|
| 6.1.3(1) ¹⁾ Grundlagenermittlung - 3.2.1 - | 0 v.H. |
| 6.1.3(2) Vorplanung - 3.2.2 - | 0 v.H. |
| 6.1.3(3) Entwurfsplanung - 3.3.1 - | 0 v.H. |
| 6.1.3(4) Genehmigungsplanung - 3.4.1 - | 0 v.H. |
| 6.1.3(5) Ausführungsplanung - 3.5.1.1 + 3.5.1.2 - für die Anlagengruppe 1, 2, 3 | 22 v.H. |
| 6.1.3(6) Vorbereitung der Vergabe - 3.6.1 - | 6,5 v.H. |
| 6.1.3(7) Mitwirkung bei der Vergabe - 3.6.2 - | 4 v.H. |
| 6.1.3(8) Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation - 3.7.1 - | 35 v.H. |
| 6.1.3(9) Objektbetreuung - 3.8.1 - | 0 v.H. |

¹⁾ ggf. herausnehmen

- 6.1.4 Umfasst eine Anlagengruppe Anlagen/Anlagenteile, die verschiedenen Honorarzonen angehören, so ist ein mittleres Honorar zu errechnen.
- 6.1.5 Wird eine Leistung nicht für alle Anlagen/Anlagenteile einer Anlagengruppe übertragen, so ist bei der Honorarermittlung für diese Leistung der nachfolgende Verhältniswert anzuwenden:

$$V = \frac{\text{anrechenbare Kosten der Anlagen/Anlagenteile}}{\text{anrechenbare Kosten der Anlagengruppe}}$$

Das Honorar für die Leistungen ist wie folgt zu berechnen:

Honorar = mittleres Honorar x V x Bewertungssatz der Leistung^{6.1.6)}
 Eine Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nach § 4 (3) HOAI bei der Bestimmung der anrechenbaren Kosten nach 6.1.1 für folgende Anlagen^{6.1.7)} der Anlagengruppe(n)^{6.1.6)} erfolgt vereinbarungsgemäß nicht.

- 6.1.6 Eine Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei der Bestimmung der anrechenbaren Kosten erfolgt vereinbarungsgemäß nicht.
- 6.1.7) Für den Umbau/die Modernisierung^{6.1.7)} wird das anteilige Honorar der Anlagengruppe 1, Anlagengruppe 2, Anlagengruppe 3 auf der Grundlage des § 56 Abs. 5 HOAI um [REDACTED] erhöht. Für die übrigen Anlagen/Anlagenteile wird ein Umbau-/ Modernisierungszuschlag nicht vereinbart.
- 6.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der anerkannten Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen die Kostenschätzung für die Leistungen nach 3.2 an deren Stelle.
- Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.
- 6.3 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.
- 6.4) Als Nebenkosten werden die Kosten für:
- Versand und Datenübertragungen
 - Fahrtkosten
 - Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit [REDACTED] des vereinbarten Nett honorars erstattet.
- 6.5 Vervielfältigen der Unterlagen erfolgt auf Kosten der AG bei [REDACTED]
- 6.6 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

^{6.1.6)} Nichtzutreffendes ist zu streichen

^{6.1.7)} Es sind die betreffenden Anlagen bzw. Anlagengruppen einzutragen

§ 7

Haftpflichtversicherung der bzw. des AN

- 7.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 AVB müssen mindestens betragen:
- | | |
|------------------------|-------------------|
| – für Personenschäden | 1.500.000,00 Euro |
| – für sonstige Schäden | 500.000,00 Euro |

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Erklärung der bzw. des AN

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass sie/er von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht von der Teilnahme am Wettbewerb nach § 4 Absatz 9 Buchstaben b) und c) VOF ausgeschlossen ist, und dass keine Ausschlussgründe entsprechend § 4 VOF vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

8.2^{*)} Verpflichtung der bzw. des AN

Die bzw. der AN wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie/er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie/er der AG den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

.....
.....
.....

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

^{*)} Gilt für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe und Objekt-(Bau-)überwachung (Leistungsphasen 6 - 8 des § 55 HOAI bzw. der Anlage 15 Nummer 15.1 zur HOAI)

Auftraggeberin

Hamburg, den 20.03.2014



Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer

, den

.....